

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2017 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe erlassen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Altenkrempe über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenkrempe vom 13.12.2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 05.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Für Gefahrenhunde, die im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung und keine Zwingersteuer gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 für Gefahrenhunde nicht anzuwenden sind.

2. § 4 Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Als Gefahrhunde gelten – nachdem das Vorliegen der Voraussetzung durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist – :

1. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
2. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben, oder
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

3. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2

Diese 7. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

23730 Altenkrempe, den 04.04.2017

Gemeinde Altenkrempe
Der Bürgermeister


Hans-Peter Zink

